

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau

Beschlussvorlage



Öffentlich

Nichtöffentlich

Amt:	Hauptamt	Az. 461.07	Datum der Sitzung	15.04.2024
Bearbeiter/In	Frau Bickel			

Nr. 14/2024

Betreff:

14. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014 (Benutzungsordnung)

- 1. Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026**
- 2. Konkretisierung der Ummeldung/ Abmeldung der Betreuungsform**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet
Finanzielle Auswirkungen

ja
 ja

ja mit Einschränkungen

nein
 nein,

Beschlussantrag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat beschließt die der Beratungsvorlage beigefügte 14. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014.

Sachverhalt:

- 1. Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026**

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/2025 und das Kindergartenjahr 2025/2026 verständigt.

Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der

Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, bei Bedarf, entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten, wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepakete zu erhalten.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

Elternbeiträge im Regelkindergarten (Ü3)

	Kita-Jahr 2024/2025 - 12 Monate -	Kita-Jahr 2025/2026 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	148,00 €	159,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	115,00 €	123,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	78,00 €	84,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	26,00 €	28,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen

Beitragsätze für Kinderkrippen (U3)

	Kita-Jahr 2024/2025 - 12 Monate -	Kita-Jahr 2025/2026 - 12 Monate -
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind*	439,00 €	471,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern* unter 18 Jahren	326,00 €	350,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern* unter 18 Jahren	220,00 €	236,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	87,00 €	93,00 €

*Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen
Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25%, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25% gerechtfertigt sein.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Hier hat sich die Gemeindeverwaltung Wittnau, den Vorschlägen von gemeindeeigenen Kindergärten, wie z.B. Schallstadt, angeschlossen (Erhöhung um 20% je zusätzlichen Tag).

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Die Gemeindeverwaltung Wittnau schlägt eine Anpassung, ab dem 1. September 2024, bzw. ab dem 1. September 2025 wie folgt vor (**Die bisherigen Beträge sind in Rot gekennzeichnet**):

Die monatliche Gebühr – es wird von 12 Monaten ausgegangen – beträgt für den Zeitraum **September 2024 bis August 2025**:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**.

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit					
einem Kind	135,60 € (126,50 €)	185,00 € (172,50 €)	222,00 € (207,00 €)	259,00 € (241,50 €)	296,00 € (276,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	105,40 € (98,00 €)	143,75 € (133,75 €)	172,50 € (160,50 €)	201,25 € (187,25 €)	230,00 € (214,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	71,50 € (66,00 €)	97,50 € (90,00 €)	117,00 € (108,00 €)	136,50 € (126,00 €)	156,00 € (144,00 €)
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	22,80 € (22,00 €)	32,50 € (30,00 €)	39,00 € (36,00 €)	45,50 € (42,00 €)	52,00 € (48,00 €)

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	219,50 € (204,00 €)	329,25 € (306,00 €)	548,75 € (510,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	163,00 € (151,50 €)	244,50 € (227,25 €)	407,50 € (378,75 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	110,00 € (102,50 €)	165,00 € (153,75 €)	275,00 € (256,25 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	43,50 € (40,50 €)	65,25 € (60,75 €)	108,75 € (101,25 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

September 2025 bis August 2026:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Für das Kind aus einer Familie mit	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30 Uhr		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
einem Kind	145,75 € (135,60 €)	198,75 € (185,00 €)	238,50 € (222,00 €)	278,25 € (259,00 €)	318,00 € (296,00 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	112,75 € (105,40 €)	153,75 € (143,75 €)	184,50 € (172,50 €)	215,25 € (201,25 €)	246,00 € (230,00 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	77,00 € (71,50 €)	105,00 € (97,50 €)	126,00 € (117,00 €)	147,00 € (136,50 €)	168,00 € (156,00 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	25,60 € (22,80 €)	35,00 € (32,50 €)	42,00 € (39,00 €)	49,00 € (45,50 €)	56,00 € (52,00 €)

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
einem Kind	235,50 € (219,50 €)	353,25 € (329,25 €)	588,75 € (548,75 €)
zwei Kindern* unter 18 Jahren	175,00 € (163,00 €)	262,50 € (244,50 €)	437,50 € (407,50 €)
drei Kindern* unter 18 Jahren	118,50 € (110,00 €)	177,00 € (165,00 €)	295,00 € (275,00 €)
vier und mehr Kindern* unter 18 Jahren	46,50 € (43,50 €)	69,75 € (65,25 €)	116,25 € (108,75 €)

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten

Eine Anhörung der Elternbeiräte zu den Veränderungen ist erfolgt. Die Kindergartenleitung, wird dazu in der Gemeinderatssitzung berichten.

2. Konkretisierung der Ummeldung/Abmeldung der Betreuungsform

Bei der Umsetzung der Satzung in der Praxis zeigte sich, dass bei Änderungen der Betreuungsformen noch nicht abschließend alles geklärt ist und somit konkretisiert werden muss.

§ 3 Ummeldung/Abmeldung der Betreuungsform

- (1) Wird eine höhere Betreuungszeit Ihres Kindes gewünscht, muss dies mindestens 1 Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden. Soll die Betreuungszeit reduziert werden, ist die Ummeldung spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Der Wechsel von Kleinkindgruppe zur Tagesgruppe ist davon ausgenommen.
- (2) Eine Abmeldung ist spätestens drei Monate vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Kinder können für den Zeitraum des letzten Monats vor Beginn der Sommerferien grundsätzlich nicht abgemeldet werden. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult werden, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
- (3) Ein Wechsel von der Waldgruppe in die Kita-Einrichtung bzw. von der Kita-Einrichtung zur Waldgruppe ist nur über eine Neuanmeldung möglich. Die Aufnahme ist abhängig von den dann bestehenden freien Kapazitäten.
- (4) In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Kündigungsfristen zulassen.
- (5) Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

**14. Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wittnau vom 18. Februar 2014
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2024, die nachstehende 14. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 (Abmeldung/Änderung der Betreuungsform) erhält folgende Fassung:

- (1) Wird eine höhere Betreuungszeit Ihres Kindes gewünscht, muss dies mindestens 1 Monat vorher schriftlich bei der Leitung der Einrichtung angezeigt werden. Soll die Betreuungszeit reduziert werden, ist die Ummeldung spätestens mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Der Wechsel von Kleinkindgruppe zur Tagesgruppe ist davon ausgenommen.
- (2) Eine Abmeldung ist spätestens drei Monate vor Ende des Kindergartenhalbjahres (Ende Februar) bzw. Kindergartenjahres (Ende August) schriftlich bei der Leitung der Einrichtung einzureichen. Kinder können für den Zeitraum des letzten Monats vor Beginn der Sommerferien grundsätzlich nicht abgemeldet werden. Für Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult werden, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
- (3) Ein Wechsel von der Waldgruppe in die Kita-Einrichtung bzw. von der Kita-Einrichtung zur Waldgruppe ist nur über eine Neuanmeldung möglich. Die Aufnahme ist abhängig von den dann bestehenden freien Kapazitäten.
- (4) In besonders gelagerten einzelnen Härtefällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Kündigungsfristen zulassen.
- (5) Auf die nachfolgenden Regelungen in § 8 „Gebühren“ wird hingewiesen.

§ 2

§ 8 Nr. 3 (Gebühren) und Nr. 5 (Entstehung, Fälligkeit und Einzug von Gebühren) erhält folgende Fassung:

Nr. 3. Gebührensätze

Mit Wirkung vom **1. September 2024** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit					
einem Kind	135,60 €	185,00 €	222,00 €	259,00 €	296,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	105,40 €	143,75 €	172,50 €	201,25 €	230,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	71,50 €	97,50 €	117,00 €	136,50 €	156,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	22,80 €	32,50 €	39,00 €	45,50 €	52,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten 3.** Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten 1.** bis zum 2. Lebensjahr:

	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit			
einem Kind	219,50 €	329,25 €	548,75 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	163,00 €	244,50 €	407,50 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	110,00 €	165,00 €	275,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	43,50 €	65,25 €	108,75 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten 2.** bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

Mit Wirkung vom **1. September 2025** entstehen für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung – es wird von 12 Monatsbeiträge ausgegangen – nachfolgende monatliche Gebühren:

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

	(Halbtags – HT)	Verlängerte Öffnungszeit (VÖ)	Ganztagsbetreuung (GT) Montag – Mittwoch 07:30 – 16:30		
	Montag - Freitag 07:30 – 13:00 Uhr	Montag – Freitag 07:30 – 14:00 Uhr	1 Tag in der Woche	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit					
einem Kind	145,75 €	198,75 €	238,50 €	278,25 €	318,00 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	112,75 €	153,75 €	184,50 €	215,25 €	246,00 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	77,00 €	105,00 €	126,00 €	147,00 €	168,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	25,60 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €

Für den Besuch des gemeindeeigenen Waldkindergartens von **Kindern** vom **vollendeten** 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt **gelten nur** die zeitlichen Betreuungsmodelle Halbtagsbetreuung (HT) oder Verlängerte Öffnungszeit (VÖ).

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von **Kleinkindern** vom **vollendeten** 1. bis zum 2. Lebensjahr:

	Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 07:30 – 14:00 Uhr		
	2 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche	5 Tage in der Woche
Für das Kind aus einer Familie mit			
einem Kind	235,50 €	353,25 €	588,75 €
zwei Kindern* unter 18 Jahren	175,00 €	262,50 €	437,50 €
drei Kindern* unter 18 Jahren	118,50 €	177,00 €	295,00 €
vier und mehr Kin- dern* unter 18 Jahren	46,50 €	69,75 €	116,25 €

Für den Besuch der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtung von Kleinkindern vom **vollendeten** 2. bis zum 3. Lebensjahr, wird nur eine Betreuung von 5 Tagen in der Woche angeboten.

Nr. 5 Entstehung, Fälligkeit und Einzug von Gebühren

Eine Berücksichtigung der reduzierten Gebühren bei zwei und mehr Kindern einer Familie kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, der rechtzeitig, einen Monat vor Entstehen der jeweiligen Gebührenpflicht zu beantragen ist. Gegebenenfalls notwendige Nachweise, soweit sie im Rathaus nicht vorliegen, sind vorzulegen. Änderungen der familiären Situation, die auf diese Regelungen Auswirkungen haben sind unverzüglich der Kita-Leitung oder der Rathausverwaltung mitzuteilen.

Die Benutzungsgebühren werden für den darauffolgenden Kalendermonat neu festgesetzt, nachdem die Änderung schriftlich angezeigt wurde.

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft. § 2 tritt zum 1. September 2024 bzw. zum 1. September 2025 in Kraft.

Wittnau, 16. April 2024

Jörg Kindel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wittnau, Kirchweg 2, 79299 Wittnau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.